Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/5 3Ob106/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1988

Norm

EO §170 Z5
Geo §562

Rechtssatz

Als deutliche Bezeichnung der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft kann die Angabe des Grundbuchskörpers durch die Angabe der Einlagezahl genügen; die Angabe der Liegenschaftsbestandteile, also etwa der zum Gutsbestand zählenden Grundstücke ist nicht unbedingt zu fordern.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 106/88
  Entscheidungstext OGH 05.10.1988 3 Ob 106/88
  RZ 1990/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0002972

Dokumentnummer

JJR_19881005_OGH0002_0030OB00106_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at